Sondernutzungsgebührensatzung
der Stadt Waltrop vom 13.12.2024

Aufgrund der §§ 18, 19 und 19 a des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (GV. NW. S. 1028, 1996 S. 81, 141, 216, 355, 2007 S. 327), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 1. Februar 2022 (GV. NRW. S. 122),
sowie des § 8 Abs. 1 und 3 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409),
des § 1 Abs. 3 KAG NRW vom 21.10.1969, zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. März 2024 (GV. NRW. S. 155)
und dem § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GV. NRW. S. 136), hat der Rat der Stadt Waltrop in seiner Sitzung am 12.12.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Sachlicher Geltungsbereich

(1) Diese Satzung gilt für alle Straßen der Stadt Waltrop einschließlich Wege und Plätze, sowie für die Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Gebiet der Stadt Waltrop.

(2) Zu den Straßen i.S. des Abs. 1 gehören die in § 2 Abs. 2 StrWG NW sowie in § 1 Abs. 4 FStrG genannten Bestandteile des Straßenkörpers, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör, die Einrichtungen zur Erhebung von Maut und zur Kontrolle der Einhaltung der Mautpflicht, sowie die Nebenanlagen.

§ 2 Gemeingebrauch, Anliegergebrauch

(1) Für den Gebrauch der öffentlichen Straßen ist keine Sondernutzungserlaubnis erforderlich, wenn und soweit die Straße zu dem Verkehr genutzt wird, dem sie im Rahmen der Widmung und der verkehrsrechtlichen Vorschriften zu dienen bestimmt ist (Gemeingebrauch).

(2) Die Benutzung der Straße über den Gemeingebrauch hinaus bedarf innerhalb geschlossener Ortslage keiner Erlaubnis, soweit sie für Zwecke des Grundstücks erforderlich ist und den Gemeingebrauch nicht dauernd ausschließt oder erheblich beeinträchtigt oder in den Straßenkörper eingreift (Straßenanliegergebrauch). Hierzu zählen insbesondere

- bauaufsichtlich genehmigte Bauteile, z.B. Gebäudesockel, Fensterbänke, Vordächer, Kellerlichtschächte, Aufzugsschächte für Waren und Mülltonnen in Gehwegen,

- die Ausschmückung von Straßen- und Häuserfronten im unmittelbaren zeitlichen und inhaltlichen Zusammenhang mit Feiern, Festen, Umzügen, Prozessionen und ähnlichen Veranstaltungen, die der Pflege des Brauchtums und religiösen Zwecken dienen,

- die Lagerung von Brennstoffen, Baumaterialien sowie Umzugsgut am Tag der Lieferung bzw. Abholung auf Gehwegen und Parkstreifen,

- das Abstellen von Abfallbehältern auf Gehwegen und Parkstreifen am Tag der Abfuhr sowie einen Tag davor, soweit die Abfallbehälter im Rahmen der öffentlichen Abfallentsorgung zur Verfügung gestellt worden sind,

- Verschönerungsmaßnahmen an der Hauswand (z. B. Blumenkübel, Fassadenbegrünungen), die nicht mehr als 0, 30 m in den Straßenraum hineinragen,

sofern die Verkehrsteilnehmer hierdurch nicht gefährdet oder in ihrer Mobilität beeinträchtigt werden.

(3) Bei Nutzungen auf baulich abgegrenzten Gehwegen muss eine Verkehrsfläche in einer Breite von mindestens 1,30 m freigehalten und ein Abstand von der Fahrbahnkante von 0,50 m eingehalten werden. Im Lichtraumprofil der Fahrbahn ist eine Nutzung in einer Breite von 2 Metern ab Straßenmitte und bis zu einer Höhe von 4 Metern unzulässig.

§ 3 Erlaubnisfreie Sondernutzungen

(1) Keiner Erlaubnis bedürfen

a) je eine Werbeanlage an der Stätte der Leistung, die nicht mehr als 0,30 m in den Gehweg hineinragt, sowie Sonnenschutzdächer und Markisen über baulich durch ein Hochbord abgegrenzten Gehwegen ab 2,20 m Höhe und in einem Abstand von mindestens 0,70 m vom Hochbord,

b) je eine Werbeanlage sowie Verkaufseinrichtungen und Warenauslagen, die tage- oder stundenweise an der Stätte der Leistung ohne feste Verbindung mit einer baulichen Anlage oder dem Boden angebracht oder aufgestellt werden und nicht mehr als 0,50 m in den Straßenraum hineinragen,

c) das Verteilen von Flugblättern, Informationsbroschüren ohne Benutzung fester Einrichtungen (Tische etc.) und das Umherziehen mit Informationstafeln jeweils zu religiösen, politischen oder gemeinnützigen Zwecken.

(2) Nach Abs. 1 erlaubnisfreie Sondernutzungen können eingeschränkt oder untersagt werden, wenn Belange des Straßenbaus, der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs, der Barrierefreiheit oder die Umsetzung eines städtebaulichen Konzepts dies erfordern. § 2 Absatz 3 gilt entsprechend.

§ 4 Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen

(1) Die Benutzung der Straßen über den Gemeingebrauch hinaus bedarf, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, als Sondernutzung der Erlaubnis der Stadt Waltrop.

(2) Sondernutzungen dürfen erst dann ausgeübt werden, wenn dafür die Erlaubnis sowie andere erforderliche Erlaubnisse und Genehmigungen erteilt sind. Der Erlaubnis bedarf auch die Erweiterung oder Änderung der Sondernutzung.

(3) § 2 Absatz 3 gilt entsprechend.

(4) Die Einräumung von Rechten zur Benutzung des Eigentums der Straßen außerhalb des räumlichen Widmungsumfangs richtet sich nach bürgerlichem Recht, wenn sie den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt. Eine vorübergehende Beeinträchtigung für Zwecke der öffentlichen Versorgung oder Entsorgung bleibt außer Betracht.

§ 5 Werbeanlagen

(1) Werbeanlagen bedürfen der Erlaubnis der Stadt Waltrop. Werbeanlagen im Sinne dieser Satzung sind

a) gemäß Absatz 2 zugelassene Werbeflächen (Plakattafeln),

b) zu Werbezwecken abgestellte Kfz-Anhänger. Werbezwecke sind dann anzunehmen, wenn die Teilnahme des Anhängers am Straßenverkehr - jedenfalls vorübergehend - beendet ist und die Werbeflächen an einem günstigen Standort ihrem erkennbaren Bestimmungszweck nach ihre Werbewirkung entfalten sollen;

c) zu Werbezwecken abgestellte Kraftfahrzeuge mit aufgebrachten Werbeanschlägen oder –aufbauten,

d) Werbeanlagen mit wechselndem und bewegtem Licht, Bildprojektionen, großflächig wirkende Werbeflächen über 4 qm (Großflächenwerbung),

e) Planen mit Werbeaufdrucken an Baugerüsten im Luftraum über dem Straßenkörper,

f) sonstige flächige oder räumliche Einrichtungen zur öffentlichen Wahrnehmung von kommerziellen Werbebotschaften

(2) Im Gemeindegebiet werden insgesamt 20 Plakattafeln bis zur Größe DIN A 0 (84,1 cm x 118,9 cm) je zeitlich begrenzter Veranstaltung zugelassen.
Zur Wahrung des Stadtbildes kann im Rahmen eines Werbenutzungsvertrages einem Drittunternehmen das Recht eingeräumt werden, alle im Stadtgebiet zugelassenen Werbeanlagen gemäß Absatz 1 Buchstabe a) und f) herzustellen und zu betreiben.

(3) Das Plakatieren kann abweichend von Absatz 2 anlässlich von Wahlen gemäß § 6 genehmigt werden.

(4) Die Verkehrssicherheit gefährdende Werbeanlagen sind unzulässig. Bei der Erlaubniserteilung von Werbeanlagen gemäß Absatz 1 b) und c) sind insbesondere die Beeinträchtigung des Parkraums in einem Gemeindeteil sowie der Bewegungsmöglichkeiten von Men-

schen mit Behinderungen sowie weiteren in der Mobilität eingeschränkten Verkehrsteilnehmer zu berücksichtigen. In dem von einem städtebaulichen Konzept umfassten Bereich sind Werbeanlagen gemäß Absatz 1 b) – f) nicht zulässig.

§ 6 Wahlsichtwerbung

(1) Wahlsichtwerbung bedarf der Erlaubnis der Stadt Waltrop. Wahlsichtwerbung ist in einem Zeitraum von acht Wochen unmittelbar vor dem Wahltag unter folgenden Voraussetzungen zulässig:

Werbeflächen können nur von Parteien beansprucht werden, die zu der anstehenden Wahl eigene Wahlvorschläge eingereicht haben. Eine erteilte Erlaubnis wird widerrufen, sobald eine Partei ihre Wahlvorschläge zurückgezogen hat. Den einzelnen Parteien können bestimmte Aufstellplätze zugewiesen werden. Zur Wahrung städtebaulicher Belange können Werbeflächen einheitlicher Größe verlangt werden.

(2) Absatz 1 gilt für nicht unter das Parteiengesetz fallende politische Vereinigungen entsprechend.

§ 7 Erlaubnisantrag

(1) Zur Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis bedarf es eines Antrages der Person/ eines Vertreters einer juristischen Person, die eine Sondernutzung ausüben will oder zu deren Gunsten die Erlaubnis erteilt werden soll. Der Antrag ist schriftlich zu stellen oder zur Niederschrift zu erklären.

(2) Sondernutzungen dürfen erst dann ausgeübt werden, wenn dafür die Erlaubnis sowie andere erforderliche Erlaubnisse und Genehmigungen erteilt sind. Der Erlaubnis bedarf auch die Erweiterung oder Änderung der Sondernutzung.

(3) Der Antrag ist in der Regel drei Wochen vor der Benutzung mit Angaben über Ort, Art, Umfang und Dauer der Sondernutzung bei der Stadt Waltrop zu stellen. Zur Erläuterung sind Zeichnungen, textliche Beschreibungen, Lichtbilder oder andere geeignete Unterlagen dem Antrag beizufügen, um die Auswirkungen auf den Gemeingebrauch hinreichend beurteilen zu können.

(4) Ist für ein erlaubnispflichtiges Sondernutzungsvorhaben eine bauaufsichtliche, eine gewerberechtliche oder eine sonstige Genehmigung oder Erlaubnis erforderlich, so sind Angaben über deren Beantragung und Erteilung zu machen.

(5) Einer Erlaubnis nach dieser Satzung bedarf es nicht, wenn dem/der Antragstellenden für die beabsichtigte Sondernutzung nach straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften eine Erlaubnis für eine übermäßige Straßenbenutzung oder eine Ausnahmegenehmigung erteilt worden ist.

(6) Ist mit der Sondernutzung eine Behinderung oder Gefährdung des Verkehrs oder eine Beschädigung der Straße oder die Gefahr einer solchen Beschädigung verbunden, so muss

der Antrag Angaben darüber enthalten, in welcher Weise den Erfordernissen der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs sowie des Schutzes der Straße Rechnung getragen wird. Ist mit der Sondernutzung eine über das übliche Maß hinausgehende Verschmutzung der Straße verbunden, so muss der Antrag Angaben darüber enthalten, in welcher Weise die Beseitigung der Verunreinigung durch den/die Erlaubnisnehmer*in gewährleistet wird.

(7) Der/Die Antragsteller*in hat der Stadt auf deren Verlangen angemessene Vorauszahlungen oder Sicherheiten zu leisten.

§ 8 Erlaubnis

(1) Die Erlaubnis wird auf Zeit – längstens für 3 Jahre - oder auf Widerruf erteilt. Sie kann unter Auflagen und Bedingungen erteilt werden, wenn dies für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, zum Schutze der Straße oder aus anderen sachlichen Gründen erforderlich ist. Darüber hinaus kann sie in besonderen Fällen eingeschränkt werden, insbesondere in Zusammenhang mit Veranstaltungen nach den §§ 68 ff Gewerbeordnung, die auf öffentlichen Flächen stattfinden. Sie ist nur mit vorheriger Zustimmung der Stadt übertragbar.

(2) Der/die Erlaubnisnehmer*in ist verpflichtet, die mit der Sondernutzung verbundenen Anlagen nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften und anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu unterhalten.

(3) Die Erlaubnis kann u.a. widerrufen werden,

a) wenn innerhalb eines Monats ab festgesetztem Nutzungsbeginn mit der Sondernutzung nicht begonnen wird oder die Sondernutzung über einen Zeitraum von einem Monat hinweg nicht ausgeübt wird;

b) wenn fällige Gebühren trotzt Mahnung nicht oder teilweise nicht gezahlt werden,

c) wenn eine Behinderung oder Belästigung Anderer erfolgt,

d) wenn eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung vorliegt.

(4) Wenn die Erlaubnis befristet erteilt wird, hat der/die Erlaubnisnehmer*in spätestens bis zum Ablauf des letzten Tages der Erlaubnis die Anlage zu entfernen, über das übliche Maß hinausgehende, als Folge der Sondernutzung eingetretene Verunreinigungen der Straße zu beseitigen und den Straßenteil in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Im Falle der Einziehung der Straße oder des Widerrufs der Erlaubnis wird dem/der Erlaubnisnehmer*in zu diesem Zweck eine angemessene Frist gesetzt.

(5) Schäden und Mehraufwendungen, die sich durch den Bestand und/oder die Ausübung der Sondernutzung ergeben, sind vom/von der Erlaubnisnehmenden zu ersetzen. Die Stadt ist berechtigt, bei Sondernutzungen, deren Durchführung zu einer Beschädigung oder Verschmutzung der Oberflächenbefestigungen führen können, von dem/der Erlaubnisnehmenden eine angemessene Sicherheitsleistung vor Beginn der Sondernutzung zu verlangen.

(6) Im Falle des Widerrufs oder bei Sperrung, Änderung und Einziehung der Straße besteht kein Ersatzanspruch gegen die Stadt. Von Haftungsansprüchen Dritter ist die Stadt bzw. der jeweilige Straßenbaulastträger frei zu stellen.

§ 9 Standortkonzept für Altkleidercontainer

In der Stadt Waltrop wurde vom Rat der Stadt Waltrop am 10.10.2024 ein Standortkonzept für Altkleidercontainer beschlossen. Hintergrund für dieses Konzept war und ist das Unterbinden von unkontrolliert abgestellten Altkleidercontainern, sowie die negative Auswirkung auf das Stadt- und Straßenbild. Mit dem Konzept wurden 20 Standorte für insgesamt 30 Container, die sich für die Aufstellung von Altkleidercontainern unter straßenrechtlichen Gesichtspunkten (keine Beeinträchtigung der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs) eignen, festgelegt. Die Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen für Altkleidercontainer für andere Standorte, die nicht im Standortkonzept für Altkleidercontainer genannt sind, wird ausgeschlossen.
Ein Antrag auf Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis für Altkleidercontainer erfolgt nach dem Standortkonzept für Altkleidercontainer. Aus diesem ergibt sich, dass sich Antrag auf Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis immer nur auf einen Standort beziehen kann, und entsprechend der Standortliste mit der dort angegebenen Anzahl von Altkleidercontainern bestückt werden muss, wobei die Gebühren nach dem Gebührentarif dieser Satzung festgesetzt werden.

§ 10 Erlaubnisversagung

Die Erlaubnis kann insbesondere versagt werden, wenn

a) durch die Sondernutzung eine nicht vertretbare Beeinträchtigung der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs, oder aber eine Behinderung oder Belästigung Anderer zu erwarten ist, die auch durch Bedingungen und Auflagen nicht ausgeschlossen werden kann;

b) die Sondernutzung gegen andere Rechtsvorschriften verstößt;

c) durch eine nicht nur kurzfristige Häufung von Sondernutzungsanträgen der Gemeingebrauch in erheblichem Umfang beeinträchtigt wird;

d) durch die Gestattung der Sondernutzung oder durch Häufung von Sondernutzungen das Stadtbild leidet;

e) die Sondernutzung an anderer Stelle bei geringerer Beeinträchtigung des Gemeingebrauchs erfolgen kann.

§ 11 Gebühren

(1) Für erlaubnisbedürftige Sondernutzungen werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung und des anliegenden Gebührentarifes (Anlage 1) erhoben. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung.

(2) Ergeben sich bei der Berechnung Cent-Beträge, so wird bei einem Cent-Betrag bis 49 Cent auf volle €-Beträge abgerundet und ab einem Cent-Betrag von 50 Cent auf volle €-Beträge aufgerundet. Ist diese Gebühr niedriger als die im Gebührentarif festgesetzte Mindestgebühr, so wird die Mindestgebühr erhoben. Überschreitet die Nutzungsdauer den Zeitraum eines Monats, so ist die Bemessungsgrundlage für die Mindestgebühr jeder angefangene Monat.

(3) Das Recht der Stadt Waltrop, nach § 18 Abs. 3 StrWG NRW bzw. § 8 Abs. 2 a FStrG Kostenersatz sowie Vorschüsse und Sicherheiten zu verlangen, wird durch die nach dem Tarif bestehende Gebührenpflicht oder Gebührenfreiheit für Sondernutzungen nicht berührt.

(4) Das Recht, für die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis Verwaltungsgebühren zu erheben, bleibt unberührt.

(5) Sonstige anfallende Kosten (z.B. für Strom und Wasser) sind in der Gebühr nicht enthalten.

§ 12 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner sind:
   a) Der/die Antragsteller*in,
   b) Der/die Erlaubnisnehmer*in,
   c) der-/diejenige, der/die die Sondernutzung ausübt,
   d) der-/diejenige, der/die durch die Sondernutzung unmittelbar begünstigt wird.

(2) Mehrere Gebührenschuldner*innen haften als Gesamtschuldner*innen.

§ 13 Entstehung der Gebührenpflicht und Fälligkeit

(1) Die Gebührenpflicht entsteht

   a) unabhängig von der tatsächlichen Nutzung der öffentlichen Verkehrsfläche grundsätzlich mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis, da dem/der Erlaubnisnehmer*in mit der Erlaubnis die nachfolgende Sondernutzung erlaubt wird und zugleich Dritte schon vorab von der Möglichkeit einer entsprechenden Sondernutzung auf derselben Verkehrsfläche ausgeschlossen werden.

   b) bei unbefugter Sondernutzung mit dem Beginn der Nutzung. Kann die Nutzungsdauer nicht ermittelt werden, fällt die Mindestgebühr an.

(2) Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den/die Gebührenschuldner*in fällig, sofern nicht in dem Gebührenbescheid ein anderes Fälligkeitsdatum festgesetzt ist.

(3) Bei wiederkehrenden jährlichen Gebühren werden die folgenden Gebühren zum Ende des ersten Vierteljahres des jeweiligen Rechnungsjahres fällig.

(4) Die Gebührenpflicht erstreckt sich auf den Zeitraum bis zur schriftlichen Anzeige der Beendigung der Sondernutzung oder bis zum Zeitpunkt der Kenntnisnahme der Stadt Waltrop von der Beendigung der Sondernutzung.

§ 14 Gebührenverzicht, Gebührenerstattung

(1) Bei einer Sondernutzung durch Behörden zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben, bei überwiegendem öffentlichem Interesse, zur Sicherstellung der Brauchtumspflege, sowie zur Gewährleistung einer barrierefreien Mobilität kann auf die Erhebung von Gebühren auf schriftlichen Antrag ganz oder teilweise verzichtet werden.

(2) Wird eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen, die die Stadt nicht zu vertreten hat, nicht in Anspruch genommen oder vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Gebührenerstattung oder –ermäßigung.

(3) Im Voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Stadt eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht vom Gebührenschuldner zu vertreten sind.

(4) Die für die Gebührenerhebung zuständige Dienststelle kann eine ermäßigte Gebühr festsetzen oder von der Festsetzung absehen, wenn und soweit die Gebührenerhebung aus Billigkeitsgründen, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, angebracht ist.

§ 15 Gebührenfreiheit

(1) Sondernutzungsgebühren werden nicht erhoben für:

a) Telefonzellen, Briefkästen, Wartehallen und Schutzdächer der öffentlichen Verkehrsmittel und ähnliche nichtgewerbliche, dem öffentlichen Wohl dienende Einrichtungen,

b) Hinweisschilder auf Gottesdienste, öffentliche Gebäude oder öffentliche Einrichtungen,

c) bauliche Anlagen und Einrichtungen, die von der Stadt oder anderen Behörden veranlasst worden sind,

d) Sondernutzungen, die unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen, religiösen oder politischen Zwecken dienen. Hiervon ausgenommen sind Sondernutzungen, die der Werbung von Mitgliedern und Vertragsabschlüssen dienen.

(2) Im Übrigen kann der/die Bürgermeister/in nach pflichtgemäßem Ermessen ganz oder teilweise von der Erhebung der Gebühr absehen, wenn Sondernutzungen ausschließlich oder ganz überwiegend im öffentlichen Interesse liegen.

§ 16 Städtische Anlagen und Märkte

(1) Öffentliche Anlagen und Einrichtungen der Stadt wie Denkmäler, Brunnen, Anschlagsäulen und –tafeln, Bedürfnisanstalten, Papierkörbe, Ruhebänke, Spielgeräte und dergleichen, fallen nicht unter diese Satzung.

(2) Für die von der Stadt veranstalteten Märkte und Kirmessen gilt diese Satzung nicht.

§ 17 Maßnahmen bei unerlaubten Sondernutzungen und Ordnungswidrigkeiten

Für Sondernutzungen, die ohne die erforderliche Erlaubnis ausgeübt werden, werden die Gebühren unbeschadet der Möglichkeit erhoben, Maßnahmen zur Beendigung der unerlaubten Sondernutzung nach § 22 StrWG NRW, § 8 Abs. 7a Satz 1 FStrG oder den §§ 1 Abs. 1 und 2 und 14 Abs. 1 des Ordnungsbehördengesetzes in Verbindung mit den Vorschriften über den Verwaltungszwang nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen anzuordnen. Außerdem kann die Handlung als Ordnungswidrigkeit nach § 23 Abs. 1 Nr. 1 FStrG oder § 59 Abs. 1 Nr. 1 StrWG NW in Verbindung mit den Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten verfolgt und geahndet werden.

§ 18 Schlussbestimmungen

(1) Von den Bestimmungen dieser Satzung kann eine Ausnahme gewährt werden, wenn die Anwendung der Satzung andernfalls zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde.

(2) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Sondernutzungssatzung der Stadt Waltrop vom 13.12.2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Es wird bestätigt, dass die vorstehende Satzung ordnungsgemäß in der in der Präambel dieser Satzung genannten Sitzung des Rates zustande gekommen ist, und dass deren Wortlaut mit dem in dieser Sitzung gefassten Ratsbeschluss übereinstimmt.
Des Weiteren wird bestätigt, dass die Vorgaben der BekanntmVO NRW, insbesondere die des § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO NRW eingehalten wurden.
Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht
werden kann, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,

c) der/die Bürgermeister/in hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Waltrop vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Waltrop, den 13.12.2024

Stadt Waltrop
Der Bürgermeister

(Mittelbach)
Bürgermeister

Anlage 1 zur Sondernutzungsgebührensatzung der Stadt Waltrop vom 13.12.2024
Gebührentarife

Tarifstelle	Bezeichnung der Tarifstelle	Berechnungseinheit	Bemessungszeit	Gebühr in Euro	Mindestgebühr in Euro
1.1	Werbe- und Verkaufsstände, Verkaufseinrichtungen, sowie Verkaufswagen ohne festen Standort	je angefangenem qm	je angefangenem Tag	1,50 € - 3,00 €	15,00 € - 30,00 €
1.2	Automaten	je angefangenem qm	je angefangenem Monat	2,50 € - 5,00 €	10,00 € - 20,00 €
1.3	Verkauf von Weihnachtsbäumen, Blumen und Grabschmuck	je angefangenem qm	je angefangenem Tag	0,30 € - 0,60 €	15,00 € - 30,00 €
1.4	Stehtische im Zusammenhang mit Bewirtungen	je Tisch je angefangenem qm	je angefangenem Monat	1,50 € - 3,00 €	15,00 € - 30,00 €
1.5	Tische und Sitzgelegenheiten mit Bewirtung	je angefangenem qm	je angefangenem Monat	2,00 € - 4,00 €	20,00 € - 40,00 €
2.1	Auslagen, Schaukästen, Warenständer	je Objekt je angefangenem qm	je angefangenem Monat	8,00 € - 10,00 €	20,00 € - 40,00 €
2.2	Preistafeln, Werbeständer, Werbeanlagen u. Hinweisschilder, freistehend oder mit baul. Anlagen verbunden u.ä.	je Objekt je angefangenem qm	je angefangenem Monat	6,00 € - 8,00 €	20,00 € - 30,00 €
2.3	Plakatierung zu Werbezwecken	je Plakat	je angefangener Woche	0,50 € - 1,00 €	15,00 € - 30,00 €
2.4	Darbietungen, Informationen, Warenfeilbietungen (ohne Verkauf)	je Stand/Wagen je angefangenem qm	je angefangenem Tag	1,00 € - 2,00 €	10,00 € - 20,00 €
2.5	Waren- und Prospektverteilung im Umhergehen zu gewerblichen Zwecken	je Aktion je Person	je angefangenem Tag	5,00 € - 10,00 €	15,00 € - 30,00 €

Tarifstelle	Bezeichnung der Tarifstelle	Berechnungseinheit	Bemessungszeit	Gebühr in Euro	Mindestgebühr in Euro
2.6	Fahrradständer, kostenpflichtige Kinderspielgeräte	je Gerät je angefangenem qm	je angefangenem Monat	8,00 € - 10,00 €	20,00 € - 30,00 €
3.1	Bauzäune, Baubuden (Bauwagen) Baugerüste, Arbeitswagen, Baumaschinen u.a. Baustelleneinrichtungen	je angefangenem m bzw. qm	je angefangenem Monat	3,00 € - 6,00 €	20,00 € - 30,00 €
3.2	Lagerung von Bau- oder Brennstoffen, die nicht der Straße oder öffentlichen Ver- und Entsorgungseinrichtungen dienen, ab dem Tag nach der Anlieferung	je angefangene 10 qm	je angefangenem Tag	1,00 € - 1,50 €	30,00 € - 45,00 €
3.3	Container				
3.3.1	Container für Bauschutt	je Container je angefangenem qm	je angefangenem Tag	1,00 € - 2,00 € *	30,00 €
3.3.2	Container für Bauschutt	je Container je angefangenem qm	je angefangenem Monat	45,00 € - 75,00 €	45,00 €
3.3.3	Container für Bauschutt	je Container je angefangenem qm	pro Jahr	720,00 € - 1.080,00 €	720,00 €
3.3.4	Container für Gartenabfälle, Sperrmüll	je Container je angefangenem qm	je angefangenem Tag	0,50 € - 1,00 €	15,00 €
3.3.5	Container für Gartenabfälle, Sperrmüll	je Container je angefangenem qm	je angefangenem Monat	30,00 - 60,00 €	30,00 €
3.3.6	Container für Gartenabfälle, Sperrmüll	je Container je angefangenem qm	pro Jahr	540,00 € - 900,00 €	540,00 €
3.3.7	Altkleidercontainer	je Container je angefangenem qm	je angefangenem Monat	15,00 €	15,00 €
3.3.8	Altkleidercontainer	je Container je angefangenem qm	pro Jahr	182,50 €	182,50 €
3.3.9	Schuhcontainer	je Container	je angefangenem Monat	30,00 €	30,00 €
3.3.10	Schuhcontainer	je Container	pro Jahr	360,00 €	360,00 €

Tarifstelle	Bezeichnung der Tarifstelle	Berechnungseinheit	Bemessungszeit	Gebühr in Euro	Mindestgebühr in Euro
3.4	Abstellen von Kfz/Anhängern zu Werbezwecken	je Kfz/Anhänger je angefangenem qm	je angefangenem Tag	0,25 € - 0,50 €	15,00 € - 30,00 €
3.5	Abstellen von nicht zum öffentlichen Verkehr zugelassenen Kfz/Anhänger	je Kfz/Anhänger	je angefangenem Tag	5,00 €	50,00 €
4.	sonstigen Zwecken dienende Nutzungen - die Gebührenerhebung/Berechnungszeit erfolgt in Anlehnung an artverwandte Tarifpoistionen	erfolgt in Anlehnung an artverwandte Tarifpositionen			
5	**Veranstaltungen**				
5.1.1.a	Raiffeisenplatz (Marktplatz)	Gesamtfläche	pro Tag	900,00 €	
5.1.1.b	Raiffeisenplatz (Marktplatz)	bis 1/2 der Gesamtfläche	pro Tag	450,00 €	
5.1.1.c	Raiffeisenplatz (Marktplatz)	bis 1/4 der Gesamtfläche	pro Tag	225,00 €	
5.1.1.d	Raiffeisenplatz (Marktplatz)	Nutzung der unter 5.1.1.a bis 5.1.1.c aufgeführten Flächen	für bis zu 8 Stunden	1/3 der unter 5.1.1.a bis 5.1.1.c aufgeführten Gebühren	
5.1.2.a	Raiffeisenplatz (Marktplatz)	Gesamtfläche	für 3 Tage	2.200,00 €	
	Raiffeisenplatz (Marktplatz)	Gesamtfläche	für 4 Tage	2.000,00 €	
	Raiffeisenplatz (Marktplatz)	Gesamtfläche	für 5 Tage	1.800,00 €	
5.1.2.b	Raiffeisenplatz (Marktplatz)	bis 1/2 der Gesamtfläche	für 3 Tage	1.100,00 €	
	Raiffeisenplatz (Marktplatz)	bis 1/2 der Gesamtfläche	für 4 Tage	1.000,00 €	
	Raiffeisenplatz (Marktplatz)	bis 1/2 der Gesamtfläche	für 5 Tage	900,00 €	
5.1.2.c	Raiffeisenplatz (Marktplatz)	bis 1/4 der Gesamtfläche	für 3 Tage	550,00 €	
	Raiffeisenplatz (Marktplatz)	bis 1/4 der Gesamtfläche	für 4 Tage	500,00 €	
	Raiffeisenplatz (Marktplatz)	bis 1/4 der Gesamtfläche	für 5 Tage	450,00 €	
5.2.1	Herne-Bay-Platz /kleiner Parkplatz Stadthalle	Gesamtfläche	pro Tag	300,00 €	
5.2.2	Herne-Bay-Platz /kleiner Parkplatz Stadthalle	Gesamtfläche	für 2 bis 4 Tage	500,00 €	
5.3.1	Fußgängerzone (außer Kirchplatz)	Gesamtfläche	pro Tag	350,00 €	

Tarifstelle	Bezeichnung der Tarifstelle	Berechnungseinheit	Bemessungszeit	Gebühr in Euro	Mindestgebühr in Euro
5.3.2	Fußgängerzone (außer Kirchplatz)	Gesamtfläche	pro Woche	700,00 €	
5.4.1	sonstige Straßenzüge/Straßenteile		pro Tag	200,00 €	
5.4.2	sonstige Straßenzüge/Straßenteile		für 2 bis 4 Tage	300,00 €	
6	Nachbarschaftsfeste, Schützenfeste und Vereinsveranstaltungen, die der Brauchtumspflege dienen, sowie Sportveranstaltungen und andere Veranstaltungen ohne kommerziellen Hintergrund			1/4 der unter 5.1 1 bis 5.4.2 festgelegten Gebühren	

Erläuterung:

* Ermessen, abhängig davon, ob der Container von einem Privaten oder einem gewerblichen Aufsteller benutzt wird.